

KODIFIZIERUNG DER STRAFEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Mögliche Sanktionen
1 - 2	Personen- bzw. sanktionsbefugte Organe
2 - 3	Sonderfälle
3 - 6	Hauptverstöße, die zu Strafen führen - als Lizenznehmer - als Führungskraft
7	Geldstrafen
8	Störungen im Schiedsbetrieb
8	Strafaufschub

Mögliche Sanktionen

1. Verwarnung
 2. Sportstrafen
 3. Verweis
 4. Geldstrafen
 5. Suspendierung
 6. Ausschluss
-

Personen- bzw. sanktionsbefugte Organe

1. Schiedsrichter

Verwarnung

- Annullierung der gespielten oder zu spielenden Kugel
- Vorübergehender Ausschluss von einem Wettkampf
- Ausschluss von einem Wettkampf
- Lizenzentzug mit anschließender Meldung an die zuständige Disziplinarkommission (innerhalb von 48 Stunden)

2. Wettkampfjury

Verwarnung

- sofortiger Lizenzentzug
- maximal 30 Tage Entzug der Lizenz, vorausgesetzt, dass der Präsident des Verbands (oder ein befugtes Mitglied der Disziplinarkommission) innerhalb von **3 Arbeitstagen** nach dem Vorfall benachrichtigt wird.

Diese verfolgen den Vorfall, indem sie die betroffene Person innerhalb von **5 Arbeitstagen** über den Sachverhalt informiert und das Recht auf Berufung bei der Rekurskommission klar mitteilen.

3. Disziplinarkommission

Sie stützt sich auf die Berichte, die innerhalb von 5 Tagen nach den Vorfällen von den Schiedsrichtern, den Vorständen, den Delegierten, den Organisatoren der Wettkämpfe erstellt werden. Aber auch auf die Entscheide der Wettkampfjury, die ihr innerhalb von 3 Arbeitstagen mitgeteilt werden.

Sonderfälle

1. Sofortige Sanktionen

- von einer Jury verhängt und bestätigt vom Präsidenten des Verbandes

Den Umständen entsprechend entscheiden diese ausnahmsweise über die Beschwerde. Sie berechtigen die beteiligten Parteien automatisch, Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission einzulegen. Ab Datum des Vorfalls muss die Rekurskommission sich innerhalb von 3 Monaten dazu äussern.

Die **kostenlose** Anrufung ist innert **5 Tagen** nach Erhalt der Mitteilung (per Einschreiben mit Rückschein) an den Präsidenten der kantonalen Disziplinarkommission zu richten.

Bei Sanktionen der Jury einer Schweizermeisterschaft muss bei der nationalen Disziplinarkommission Beschwerde eingelegt werden.

2. Einnahme verbotener Produkte

Wenn nach einer gemäss den Bestimmungen der Sonderregelung zur Dopingbekämpfung durchgeführten Anti-Doping-Kontrolle das Ergebnis der Analyse die Einnahme von durch die AOS verbotenen Produkten ergibt, wird die betreffende Person unverzüglich informiert und für **6 feste Monate** ab dem Datum des Eingangs der Analyse suspendiert.

Der Sanktionsbescheid wird der betreffenden Partei durch das Sekretariat der nationalen Disziplinarkommission (per Einschreiben mit Rückschein) mit einer Kopie der Analyse zugestellt. Eine Kopie der Benachrichtigung wird auch per Post an den Kantonalpräsidenten gesandt, der den Club benachrichtigt. Im Einzelfall kann die sanktionierte Person bei der nationalen Rekurskommission Beschwerde einlegen.

3. Abwesenheit bei Vorstands- oder Kommissionssitzungen

Jeder Amtsträger, der erkoren oder ausgewählt wurde, um Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission zu sein, muss an Sitzungen teilnehmen, die vom Vorsitzenden des Ausschusses oder der Kommission einberufen werden.

Bei **3 aufeinanderfolgenden, ungerechtfertigten Abwesenheiten** oder aus Gründen, die der Vorstand oder die besagte Kommission als unannehmbar erachtet, wird der betreffende Amtsträger schlicht und einfach aus dem Gremium ausgeschlossen. Die Benachrichtigung wird ihm (per Einschreiben mit Rückschein) durch den Präsidenten oder das Sekretariat des Vorstandes oder der Kommission innerhalb von **10 Tagen nach der 3. ungerechtfertigten Abwesenheit** zugestellt.

Für die Kommissionen wird eine Kopie der Benachrichtigung an den Präsidenten des Vorstandes gesandt.

Ein gewähltes Mitglied des Comité Directeur, das in einer Kommission einsitzt, kann nur mit Zustimmung des Comité Directeur davon ausgeschlossen werden.

Hauptverstösse, die zu Sanktionen führen

- als Lizenznehmer

Kategorie 1:

Verstoss gegen die Spielregeln

- Eine Verwarnung.

- Im Wiederholungsfall: Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss vom Wettkampf.

Kategorie 2:

- Partie im Wettkampf nicht gültig bestritten - nach Einschätzung des Schiedsrichters oder des Delegierten.
- Spielerwechsel im Verlauf des Wettkampfs
- Geldspiele in jeglicher Form im Rahmen eines Wettkampfes.
- Unangemessene Kleidung, Provokation, Störung (ausgenommen obszöne Gesten, verbale Bedrohung, absichtliches Stoßen, versuchter Schlag - siehe Kategorie 3).
- Kauf einer Partie im Wettkampf.
- Schriftstücke, Veröffentlichungen oder öffentliche Äusserungen mit dem Ziel, der FSP zu schaden oder den guten Ruf von Petanque oder seinen Organen zu schaden.
- Flüche, Beleidigungen gegenüber einem Spieler oder Zuschauer.

SPERRE VON 3 MONATEN + CHF 50.- BUSSE

Kategorie 3:

- Doppellizenz oder gefälschte Lizenz.
- Falsche Erklärung zur Erlangung einer Lizenz.
- Übertriebene Äusserungen oder unangemessenes Verhalten gegenüber einem Schiedsrichter oder einem Offiziellen.
- Verbale Drohungen, aggressives Verhalten, obszöne Gesten, absichtliches Stossen, versuchter Schlag gegen einen Spieler oder Zuschauer.

SPERRE VON 6 MONATEN + CHF 100.- BUSSE

Kategorie 4:

- Diebstahl (Geld, Kleidung, Preise, Pokale, Kugeln usw.)
- Vernichtung von amtlichen Dokumenten (Meldetafel oder Kontrolltisch usw.)
Zerstörung von Geräten
- Verbale Drohungen, aggressives Verhalten, obszöne Gesten, versuchter Schlag gegen einen Schiedsrichter oder einen Offiziellen.
- Absichtliches Stossen oder Spucken gegen einen Schiedsrichter oder einen Offiziellen.

SPERRE VON 1 JAHR + CHF 200.- BUSSE

Kategorie 5:

- Schriftstücke, Veröffentlichungen oder öffentliche Äusserungen mit dem Ziel, der FSP zu schaden oder dem guten Ruf von Petanque oder seinen Organen zu schaden.
- Angriff mit körperlicher Gewalt (gegen einen Spieler oder Zuschauer) der nicht zu einer Verletzung führt, die ordnungsgemäß durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, welches eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 5 Tagen feststellt.
- Ausleihe von «gefälschten» Kugeln (geglüht oder strukturverändert).
- Zweckentfremdung von Geldern im Rahmen der Verwaltung von Vereinen oder Organisationen der FSP.
- Veruntreuung von Geldern im Rahmen der Organisation von offiziellen Wettkämpfen.

SPERRE VON 3 JAHREN + CHF 300.- BUSSE

Kategorie 6:

- Körperliche Gewalt gegen einen Schiedsrichter, einen Offiziellen oder Vorstand ohne dass dies zu einer Verletzung geführt hat, die ordnungsgemäß durch ein ärztliches Attest bestätigt wurde, das eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 5 Tagen bescheinigt, ob in Ausübung seines Amtes oder nicht.
- Angriff mit körperlicher Gewalt (gegen einen Spieler oder Zuschauer) der nicht zu einer Verletzung führt, die ordnungsgemäß durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, welches eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 5 Tagen feststellt.
- Angriff mit körperlicher Gewalt (gegen einen **Spieler oder Zuschauer**) der zu einer Verletzung führt, die ordnungsgemäß durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, welches eine Arbeitsunterbrechung von 5 Tagen feststellt.

SPERRE VON 4 JAHREN + CHF 400.- BUSSE

Kategorie 7:

- Angriff mit körperlicher Gewalt (gegen einen Schiedsrichter, einen Offiziellen oder einen Vorstand, ob in Ausübung eines Amtes oder nicht) der zu einer Verletzung führt, die durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, welches eine Arbeitsunterbrechung von 5 Tagen feststellt.
- Verwendung von "gefälschten" Kugeln (geglüht oder strukturverändert)
- Weigerung, sich der Kugelkontrolle zu unterziehen.

SPERRE VON 5 JAHREN + CHF 500.- BUSSE

- als Führungskraft

- Missachtung der offiziellen Vorschriften der FSP.
- Falsche Deklaration oder Mitschuld an einer falschen Deklaration.
- Organisation eines Wettkampfs ohne Genehmigung des FSP oder des Kantonalverbandes.
- Weigerung, die an der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen umzusetzen.
- Nichtbeachtung der Richtlinien des Vorstandes (Comité Directeur).
- Erlaubnis zum Spielen auf dem Gelände während eines offiziellen Wettbewerbs.
- Machenschaften mit oder ohne Sach- oder Geldspenden mit dem Ziel, Spieler eines anderen Vereins einzubinden. (Bestechung)

1. Vorfall: Verwarnung für 6 Monate Amtsenthebung als Funktionär

2. Vorfall: 1 Jahr Amtsenthebung als Funktionär

3. Vorfall: Endgültige Amtsenthebung als Funktionär

Geldstrafen

- erster Verstoss:

- Sie werden von den Spielern getragen, die sie über ihren Verein bezahlen müssen.
- Die Geldstrafen müssen auf dem Sanktionsbescheid mit Angabe der Zahlungsweise aufgeführt sein.
- Sie sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu bezahlen.
(Die Nichteinhaltung dieser Klausel führt ohne Änderung des Anfangsdatums zur Verlängerung der Dauer der Sanktion um die Zeit, die zwischen der 30-Tage-Frist und dem Datum des Inkrafttretens des Vergleichs verstrichen ist).

- Sie werden vom kantonalen Verband oder dem nationalen Verband erhoben, dessen Disziplinarcommission erstinstanzlich entschieden hat.
- Wird im Berufungsverfahren die erstinstanzliche Sanktion insgesamt aufgehoben oder die Sanktionskategorie geändert, so ist die gesamte oder die Differenz der Busse innerhalb von 15 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung durch die Disziplinarinstanz an die betreffende Person zu erstatten.

RUECKBEZUG:

- Um die Klubs anzuhalten, im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die Regeln durch denselben Spieler für ein gutes sportliches Verhalten ihrer Mitglieder besorgt zu sein, wird der Klub, dem letzterer angehört, mit der gleichen Geldstrafe belegt wie sie gegen den bestraften Spieler ausgesprochen wurde. Diese Strafe wird auf dem für den Verein bestimmten Sanktionsbescheid vermerkt.
- Der Club hat eine Frist von 30 Tagen, um diese Sanktion an seinen kantonalen Verband oder an den Verband zu zahlen, dessen Disziplinarcommission in erster Instanz entschieden hat.
- Dem Verein steht nach Erhalt der Mitteilung eine Frist von 10 Tagen zu, gegen den Entscheid Beschwerde beim hierarchisch übergeordneten Organ der ersten Instanz (Eidgenössische Disziplinarcommission) einzulegen.

Störungen im Schiedsbetrieb

- Sie gehen zu Lasten der zuständigen Schiedskommission mit Stellungnahme des betroffenen Kantons und können nur zu schiedsgerichtlichen Sanktionen führen:
- Verwarnung
- Keine Einsätze für gewisse Wettkämpfe (Schweizer Meisterschaften).
- Keine Einsätze für einen bestimmten Zeitraum.
- Degradierung
- Antrag des Kantonalverbandes auf Entlassung aus dem Korps der Schiedsrichter.

STRAFAUFSCHUB

Trotz des Bestehens einer Skala von Sanktionen haben die Disziplinarkommissionen nach Qualifizierung des Vergehens immer noch die Möglichkeit, Strafaufschübe zu verhängen.

In diesem Fall können sie entweder die Bewährungsstrafe ganz oder teilweise akzeptieren oder zu der Bewährungsstrafe eine weitere Bewährungsstrafe hinzufügen von höchstens der Dauer der bereits gesprochenen.

«Kodifizierung der Strafen»

vom FSP-Zentralkomitee am 19. Oktober 2002 verabschiedet.

Angepasst an die Beschlüsse des FSP-Kongresses in Pully vom 31. Januar 2004